



# Protokollauszug

aus der  
25. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Golm - Videokonferenz  
vom 20.05.2021

---

öffentlich

**Top 9**     **Planwerkvorstellung für alle OT - Sammelsteganlagen an Potsdamer Gewässern**

Frau Krause informiert über die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung mit Bezug auf die die Stellungnahme zur Drucksache 20/SVV/1458 - sh. Pkt. 3 (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt).

*Es ist beabsichtigt, ein Stadtentwicklungskonzept Gewässer und Ufer für das gesamte Stadtgebiet erstellen zu lassen. Aufgrund der coronabedingten Personaleinschränkungen haben wir noch nicht damit beginnen können und die Ausschreibung ist noch nicht erfolgt, ist aber für dieses Jahr beabsichtigt. Die Bearbeitung wird voraussichtlich ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen (Potsdam hat ja 11% Wasserfläche von 188 km<sup>2</sup>).*

*Selbstverständlich werden auch die Ortsbeiräte im Rahmen der Bearbeitung einbezogen.*



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

**Stadtverwaltung Potsdam**  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 28. JAN. 2021

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Klima, Umwelt und Grünflächen

Bearbeiter: Herr Voigt      Telefon: 3786

Einreicher OBR: Grube

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 22.12.2020

Datum: 19.01.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag     Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/1458

Betreff: **Sammelsteganlagen**

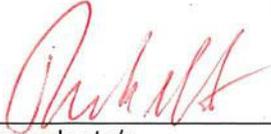
In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Dem Beschluss des Ortsbeirates Golm kann in wesentlichen Teilen nicht gefolgt werden, da dafür die entsprechenden Zuständigkeiten und Randbedingungen nicht vorhanden sind.

**1. Die Stadt Potsdam wird sowohl Bauherr, Betreiber als auch Verpächter dieser Sammelsteganlagen.**

Der Standort der Sammelsteganlage befindet sich am nordwestlichen Ufer der Wublitz. Landseitig grenzt dort der Ortsteil Töplitz (Leest) der Stadt Werder an. Somit befindet sich der landseitige Bereich im Landkreis Potsdam-Mittelmark und außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam. Wesentliche Voraussetzung für die Errichtung einer öffentlichen Sammelsteganlage durch die Stadt Potsdam ist immer auch das Eigentum an entsprechenden Grundstücken. Entsprechendes Eigentum hat die Landeshauptstadt Potsdam in diesem Bereich nicht. Weiterhin ist ein Nutzen für Bürger der Landeshauptstadt an dieser Stelle nicht gegeben. Daher sollte die Stadt in Anbetracht der erforderlichen finanziellen Aufwendungen weder Bauherr, Betreiber oder Verpächter einer Sammelsteganlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordnete/r

## **2. Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Einzelstege sind zu verlängern.**

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Wasserbehörde gemäß § 124 (2) BbgWG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung als untere Landesbehörden wahr. Somit liegt für den Antrag, die wasserrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Einzelstege zu verlängern, die Zuständigkeit beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde und nicht bei der Stadtverordnetenversammlung.

Es geht vorliegend um den Vollzug ordnungsrechtlicher Maßnahmen als Ordnungsbehörde im Rahmen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts gegenüber Privatpersonen zu Einzelstegen. Hierbei geht es der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde nicht um die Planung von einem Investitionsvorhaben im Ortsteil Grube, sondern um den Vollzug eines Geschäfts der laufenden Verwaltung, auf der Grundlage des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.

Gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde hat lediglich das Land Brandenburg ein fachliches Weisungsrecht.

Im Übrigen wird aus fachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass sich im fraglichen Bereich mehrere gesetzlich geschützte Biotop befinden.

Der Standort liegt weiterhin im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“.

Die Existenz bzw. Genehmigung einer Vielzahl solcher Kleinstanlagen führt dazu, dass das hier mögliche Ziel der Bildung von naturnahen Abschnitten (vgl. § 87 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)) konterkariert wird, da die Lücken im Schilf sich unzweifelhaft schließen würden, wenn die Anlagen entfernt würden.

## **3. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie eine Neuordnung der Steganlagen erfolgen kann. Hierbei sind die Aspekte der Gleichbehandlung der bisherigen Nutzer (Grubener und Leester Anwohner) sowie die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Das Konzept ist dem Ortsbeirat spätestens im März 2021 vorzustellen. Die Einbeziehung von Naturschutzverbänden ist sicherzustellen.**

Der Antrag, dass ein Konzept zu erarbeiten ist, ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern sich dieser auf das landseitige Stadtgebiet Potsdams bezieht.

Eine Konzeption für alle Ortsteile wird bis Ende 2022 in Aussicht gestellt. Dabei wird der Ortsbeirat im Rahmen seiner Beteiligungsrechte nach § 46 BbgKVerf auch beteiligt und angehört. Es kann jedoch unter der gegenwärtigen Situation nicht gewährleistet werden, dass dem Ortsbeirat Grube im März 2021 ein fertiges Konzept vorgestellt wird.

Schließlich wird jedem privaten Eigentümer empfohlen, sich mit anderen Eigentümern zusammenzuschließen, um, wenn überhaupt, eine Gemeinschaftssteganlage zu errichten, um so die Anzahl der vorhandenen Einzelstege aus Gründen des Wasserrechts und Naturschutzes erheblich zu reduzieren.